

**Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**  
**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des**  
**Leasings von Fahrrädern**

vom 7. November 2022

**zwischen**

**dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

vertreten durch den Vorstand

**- einerseits -**

**und**

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**

vertreten durch die Landesleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

**- andererseits -**

wird Folgendes vereinbart:



## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. stehen und unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags (MTV-UK MD) fallen.
- 2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Dual Studierende,
  - b) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
  - c) geringfügig Beschäftigte,
  - d) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis,
  - e) Beschäftigte, deren Gehalt einer Pfändung oder Abtretung unterliegt.

## **§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings**

- 1) <sup>1</sup>Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden. <sup>4</sup>–Die Betriebsparteien können darüber hinaus Regelungen für Zusatzleistungen wie z.B. der Übernahme der Kosten für eine Fahrrad-Vollkasko-Versicherung und eine jährliche Fahrrad-Inspektion, vereinbaren.
- 2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

## **§ 3 Nutzungsdauer**

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

*Ulan*

## § 4 Ausgestaltung

- 1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- 2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte bis zu zwei Fahrräder auswählen, die einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von insgesamt 12.000,00 Euro des Bruttolistenpreises des Herstellers nicht überschreiten. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Preis des Fahrrads bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ist ebenfalls der Bruttolistenpreis des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der Leasingrate wird der Bruttoverkaufspreis des Händlers zugrunde gelegt.
- 3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Folgemonat nach der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats. <sup>3</sup>Der geldwerte Vorteil wird ab dem Monat der Fahrradübernahme berechnet.
- 4) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## § 5 Inkrafttreten, Ausschluss Nachwirkung, Salvatorische Klausel

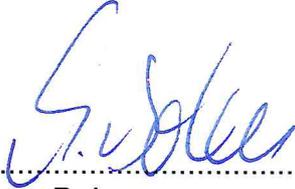
- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
- 2) <sup>1</sup>Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages wird ausgeschlossen. <sup>2</sup>Im Falle einer Kündigung des Tarifvertrages sind bis zum Ablauf der tariflichen Kündigungsfrist bestehende Leasingverträge von dem Ausschluss der Nachwirkung nicht betroffen.
- 3) <sup>1</sup>Sollten einzelne Punkte dieses Tarifvertrages nachträglich für ungültig erklärt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. <sup>2</sup>Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg so weit wie möglich erreicht.

*Alan*

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Der Vorstand

Magdeburg, den 13. SEP. 2023



Marco Bohn  
Kaufmännische Direktor



Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze  
Ärztlicher Direktor



Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Leipzig, den 25. SEP. 2023



Oliver Greie  
ver.di-Landesbezirksleiter



Bernd Becker  
ver.di-Landesfachbereichsleiter  
Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und  
Wissenschaft